

## **Bekanntmachung der Gemeinde Sylt**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Sylt (SYLT KITA) am 19. Dezember 2024 durch die Gemeindevertretung beschlossen wurde.

Die Satzung wird durch Bereitstellung im Internet auf der Seite <https://gemeinde-sylt.de/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Nach § 16 Absatz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt kann sich jede Person Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Gemeinde Sylt (Andreas-Nielsen-Str. 1, 25980 Sylt) zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

Sylt, den 23. Dezember 2024

**Gemeinde Sylt  
- Der Bürgermeister -  
Im Auftrag  
gez. Frauke Wehrhahn**

# **Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Sylt (SYLT KITA)**

## **(Benutzungsordnung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404), wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 19. Dezember 2024 folgende Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Sylt (SYLT KITA) erlassen:

### **§ 1**

#### **Grundsätzliches**

- (1) Die Gemeinde Sylt betreibt im Ortsteil Westerland die SYLT KITA mit den Bereichen „Alte Realschule“ und „Am Nordkamp“ als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Kindertagesstätte verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des „Abschnitts steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Kindertagesstätte ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Betreuung und Erziehung von Kindern in der SYLT KITA verwirklicht.
- (3) Die Benutzung der Kindertagesstätte erfolgt unter Anerkennung dieser Benutzungsordnung durch die/den Personensorgeberechtigte/n.
- (4) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der KiTa ausgeschlossen werden.

### **§ 2**

#### **Nutzungsberechtigung**

- (1) Die Krippe steht vorrangig allen Kindern aus der Gemeinde Sylt vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Eintritt in den Kindergarten offen und endet zum Ende des Monats des 3. Geburtstages.
- (2) Der Kindergarten steht vorrangig allen Kindern aus der Gemeinde Sylt vom vollendeten 3. Lebensjahr offen und endet mit dem Schuleintritt.

### **§ 3**

#### **Datenschutz**

Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Benutzungsordnung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

## **§ 4**

### **Anmeldung und Abmeldung / Aufnahme**

- (1) An-, Um- und Abmeldungen bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Form und sind an die KiTa-Leitung oder an das zentrale Kita-Büro zu richten.
- (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Personensorgeberechtigten und gilt für den jeweiligen Bereich (Krippe oder Kindergarten).
- (3) Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die KiTa-Leitung in Abstimmung mit dem Träger der SYLT KITA und bei Bedarf in Kooperation mit dem Lebenshilfe Sylt e.V.
- (4) Das Wunsch- und Wahlrecht wird, soweit möglich, berücksichtigt.
- (5) Die Aufnahme erfolgt nach Geburtsdatum.
- (6) Geschwisterkinder werden vorrangig aufgenommen.
- (7) Kinder, die nicht ihren 1. Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sylt haben, können nur bei freien Kapazitäten einen Platz erhalten.
- (8) Für jedes Kind muss vor der Aufnahme eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, die nicht älter als 14 Tage sein darf, sowie der Nachweis der Maserschutzzimpfung vorgelegt werden.
- (9) Ummeldungen sind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende zulässig und bedürfen der Schriftform der/des Personensorgeberechtigte/n.
- (10) Abmeldungen sind bis zum 15. eines jeden Monats mit Wirkung jeweils zum Ende des Folgemonats zulässig und bedürfen der Schriftform der/des Personensorgeberechtigte/n.
- (11) Vorübergehende Abmeldungen aus den Verpflegungskosten sind nur auf Antrag bei der KiTa-Leitung aus besonderem Grund möglich.

## **§ 5**

### **Eingewöhnung**

- (1) Die/Der Personensorgeberechtigte/n verpflichten sich, für die Eingewöhnung im Kindergarten mindestens zwei Wochen vor Ort bzw. in Rufbereitschaft zur Verfügung zu stehen. Für die Eingewöhnung in der Krippe beträgt diese Zeit mindestens sechs Wochen.

- (2) Die Eingewöhnung wird je nach Vorerfahrungen, Charakter und Bedürfnissen des Kindes individuell zeitlich variieren.
- (3) Wird das Kind während der Eingewöhnung krank, verlängert sich die Eingewöhnung in der Regel um die Dauer der Krankheit.
- (4) In der Eingewöhnungszeit besteht kein Anspruch auf die Nutzung der gesamten Öffnungszeit der KiTa.
- (5) Die/Der Personensorgeberechtigte/n arbeiten mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemeinsam aktiv auf das Ziel der erfolgreichen Eingewöhnung hin.
- (6) In der Eingewöhnungszeit soll kein Urlaub von Seiten der Familie geplant werden.

## **§ 6**

### **Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten, Schließzeiten**

- (1) Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Die SYLT KITA hat montags bis donnerstags von 7:30 – 16:00 Uhr sowie freitags von 7:30 – 14:30 Uhr geöffnet, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.
- (4) Die weiteren Schließzeiten der SYLT KITA werden vom Träger in Absprache mit dem KiTa-Beirat jährlich festgesetzt und durch Aushang sowie Elternbriefe bekannt gemacht. Die Entscheidung richtet sich nach den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) in der jeweils aktuellen Fassung.
- (5) Festgelegt sind davon zwei Schließungswochen am Stück, um sowohl den Kindern als auch den Mitarbeitern längere Erholungszeiten zu ermöglichen. Ebenfalls werden diese Wochen für die Grundreinigung sowie evtl. bauliche Maßnahmen genutzt.
- (6) Eine Rückerstattung von anteiligen Beiträgen aufgrund von Schließungen der Kindertagesstätte erfolgt nicht.
- (7) Die jeweils vereinbarte Betreuungszeit (7:30 – 14:30/16:00) ist einzuhalten.

- (8) Um eine erfolgreiche Gruppenarbeit zu gewährleisten, sollten die Kinder bis spätestens 9:00 Uhr in die KiTa gebracht werden. Bleiben Kinder der Einrichtung fern, sind sie immer zu entschuldigen.
- (9) Hat ein Kind die Kindertagesstätte länger als drei Wochen nicht besucht, ohne, dass eine Mitteilung des/der Personensorgeberechtigte/n erfolgte, ist der Träger der Kindertagesstätte berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Der/die Personensorgeberechtigte/n wird/werden vorab informiert.

## **§ 7**

### **Besondere Veranstaltungen**

Zweckmäßige Bekleidung für den Aufenthalt in der Kindertagesstätte und für das Spielen im Freien sind nach Empfehlung der KiTa-Leitung mitzubringen. Einverständniserklärungen für besondere Veranstaltungen werden von der Kindertagesstättenleitung gesondert eingeholt.

## **§ 8**

### **Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Beim Erkennen erster Krankheitsanzeichen dürfen Kinder die Kindertagesstätte nicht besuchen, um Ansteckungen zu vermeiden.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Gruppenleitung wahrheitsgemäß und unverzüglich über den Gesundheitszustand des Kindes zu informieren, die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll mitgeteilt werden.
- (3) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Kindertagesstätte nicht betreten. Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt ein Ungezieferbefall (z. B. Kopfläuse) auf, so darf es die Kindertagesstätte nicht besuchen. Die Gruppenleitung ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dieses gilt ebenfalls, wenn Familienmitglieder eine ansteckende Krankheit haben. Das gesunde Kind darf die Kindertagesstätte solange nicht besuchen, wie die Gefahr einer Ansteckung besteht. Es gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.
- (4) Vor der Wiederaufnahme des Kindes muss das Kind mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und auf Anforderung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden.
- (5) Kinder, die während ihres KiTa-Aufenthaltes erkranken, müssen unverzüglich abgeholt werden. Dazu gewährleisten die Eltern ständige Erreichbarkeit.

## **§ 9**

### **Aufsicht**

- (1) Während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/-innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Kindertagesstätte beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigte/n. Auf dem Weg zur KiTa sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine der/den Personensorgeberechtigte/n. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtsbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (3) Ohne Begleitung einer Betreuungsperson darf ein Kind die Kindertagesstätte nicht verlassen.
- (4) Den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen unbekannt Personen werden ohne entsprechende Unterrichtung durch die Personensorgeberechtigte/n beim Abholen der Kinder nicht akzeptiert.

## **§ 10**

### **Unfallversicherung**

- (1) Die Kinder sind nur auf dem direkten Wege zur und von der Kindertagesstätte, während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Kindertagesstättengrundstücks durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert.
- (2) Ein Unfall des Kindes auf dem Weg ist der KiTa-Leitung unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 11**

### **Beirat**

- (1) In der SYLT KITA ist gemäß § 32 Abs. 3 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) ein Beirat zu bilden, der sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, der pädagogischen Kräfte und des Trägers zusammensetzt.
- (2) Der Beirat wirkt gemäß § 32 KiTaG bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Einrichtung mit.
- (3) Der Beirat wählt aus den gewählten Mitgliedern ein/e Vorsitzende/n sowie eine/n Vertreter/in für jeweils ein Kindergartenjahr.

## **§ 12** **Gebühren**

Für die Benutzung der SYLT KITA werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

## **§ 13** **Beschwerdemanagement**

- (1) Die SYLT KITA hat ein eigenes Beschwerdemanagementverfahren entwickelt. Beschwerden, Fragen, Wünsche und Rückmeldungen können persönlich, telefonisch, per Mail oder über die Feedbackbox (hängt neben dem Leitungsbüro aus) an die KiTa-Leitung herangetragen werden.
- (2) Die Bearbeitung und Klärung erfolgt über das Beschwerdemanagement.
- (3) Elternvertreterinnen und Elternvertreter können vertraulich als Unterstützer von beiden Seiten zur Klärungshilfe hinzugezogen werden.

## **§ 14** **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung der Gemeinde Sylt vom 01. Januar 2021 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 29. September 2021 außer Kraft.

Sylt, den 20.12.2024

Gemeinde Sylt

  
Carsten Kerkamm  
amtierender Bürgermeister

